Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 20 (1923)

Heft: 10

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die

Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837571

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Aank männlicher und behördlicher Fürsorge womöglich noch durch eine Samstagfreinacht oder verlängerte Polizeistunde von vorneherein um seinen Segen gebracht wird. Und was hier etwa an Taxen eingenommen werden kann, wird später von der Armenpflege wieder umgewechselt in Form von Unterstützungen, Versorgungen uff. Die bewilligenden den Behörden wollen nicht zugeknöpft sein, die unterstützen den aber erhalten Weisung, mit den vorhandenen Mitteln haushälterisch umzugehen. Das Faß der Danaiden.

Familiengeist und Armenpflege, — es ist durchaus nichts Neues, was ich ausgeführt und vorgeschlagen habe. Aber ich sinde, diese Dinge und Zussammenhänge sollten immer wieder die Serzen und Gewissen beschäftigen, so lange, bis da und dort ein Lichtlein am Wege aufleuchtet und dann immer mehr Menschen sich dessen und beim Lichtmachen freudig Mitarbeit tun.

E. Marty, Pfarrer, Töß-Winterthur.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Anterstützung.

XII.

Es handelt sich um die Frage, ob durch Anstaltsversorgung ein neuer Wohnsitz begründet wird. In Bajel wohnt seit Juli 1907 der nach D. (Solothurn) zuständige E. M., Lokomotivführer der S.B.B., der sich am 16. April 1916 mit M. R. von Basel verehelichte. Der Ghemann sah sich genötigt, seine Frau im Jahre 1918 in der Basler Frrenanstalt Friedmatt dauernd zu versorgen. Da in der Folge die Verpflegungstaren dieser Anstalt von ihm als drückend empfunden wurden, verbrachte er die Kranke am 31. Juli 1920 in die solothurnische Heilanstalt Rosegg, wo ihn die Versorgung der Kranken billiger zu stehen kam. Letztere ist seither in der Anstalt Rosegg interniert geblieben. Die Che wurde am 6. Februar 1923 wegen unheilbarer Geisteskrankheit der Frau durch das Zivilgericht in Basel geschieden, und es wurde durch das Scheidungsurteil dem Chemann ein dauernder Alimentationsbeitrag von monatlich 10 Fr. auferlegt. Der Chemann hatte bis zur Scheidung die vollen Versorgungskosten getragen. Da diese nunmehr durch den gerichtlich festgesetzten Beitrag nicht mehr gedeckt werden, so muß der Ausfall aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden. Unter diesen Umständen gelangte das Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn an das Departement des Innern des Kantons Baselstadt und ver= langte, daß bezüglich der erwachsenden Versorgungsauslagen gemäß dem Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung eine Kostenteilung zwischen dem Kanton Baselstadt als Wohnkanton und dem Kanton Solothurn als Heimatkanton stattfinde, da laut Art. 24 und 25 3.G. der Wohnsitz der Kranken in Basel fortbauere. Das Departement des Innern und hernach der Regierungsrat des Kantons Baselstadt stellten sich auf den Standpunkt, der Unterstützungswohnsit gemäß dem Konkordat richte sich nicht nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff, sondern nach den tatsächlichen Verhältnissen des Aufenthaltes. Es bestehe also für den Kanton Baselstadt keine Unterstützungspflicht.

Der Bundesrat hat unterm 22. Juni 1923 folgenden Beschluß gefaßt: In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

Der Wohnsitzbegriff des Konkordatstextes ist — schon in seiner bisherigen Fassung — vom Bundesrat dahin ausgelegt worden, daß der tatsächliche Aufent-halt als maßgebend gelte (vergl. die Entscheidung zwischen Bern und Basel-Stadt vom 17. Oktober 1922 betreffend Unterstützung des K. G. A. 1). Die zivilrechtliche Bestimmung, daß der einmal begründete Wohnsitz bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzs bestehen bleibt, findet in Sachen des Konkordates keine Anwendung; denn nach Art. 4 des Konkordates endigt die Unterstützungspflicht des Wohnstantons, wenn der Unterstützungsbedürftige denselben verläßt. Da anderseits die Internierung in einer Anstalt keinen neuen Wohnsitz schafft, so muß angenommen werden, daß mit einer Anstaltsversorgung der bisherige Konkordatswohnsitz — ohne Begründung eines neuen Wohnsitzs — unt er broch en wird, sosen es sich nicht um ein Familienzlied handelt, dessen Konkordatswohnsitz gemäß Art. 2 (neuer Text) durch den Wohnsitz des Familienhauptes weiterhin bestimmt wird.

Es ist nun nicht zweifelhaft, daß Frau R. durch das Chescheidungsurteil, das den Chemann zum großen Teil der Fürsorge entlastete, unterstützungsbedürftig geworden ist; vom 6. Februar 1923, dem Tage der Chescheidung an, beginnt daher ihre Internierung zu Lasten der öffentlichen Wohltätigkeit. Die Versorgung als solche ist jedoch noch als Ausfluß des bisherigen Unterstützungswohnfikes zu betrachten und folgt daher bezüglich der Rostenregelung den Bestimmungen des Art. 15 des Konkordates, wodurch die Kostenteilung für die Dauer der Internierung endgültig geregelt wird. Demnach ist für die Verteilung der Kosten zwischen Basel-Stadt, als dem bisherigen Wohnkanton, und Solothurn, als Seimatkanton die Dauer des Wohnsitzes des Chemannes M. im Kanton Basel-Stadt bis zum Tage der Chescheidung maßgebend. Dabei ist zu bemerken, daß nach den Bestimmungen der Art. 9 und 15 des Konkordates der Kanton Bajel-Stadt als bisheriger Wohnkanton berechtigt erscheint, die Versorgung in einer Anstalt seines Gebietes vorzunehmen, sofern er nicht gemäß Art. 15, Abs. 4 (n. T.), der Versorgung im Heimalkanton zustimmt; dem letztern würde eventuell ein Einspruch auf Grund von Art. 9, Abs. 4, zustehen.

Demgemäß wird anerkannt:

Der Rekurs des Armendepartementes des Kantons Solothurn wird dahin gutgeheißen, daß die Kosten der Versorgung der Chefrau M. K. gesch. M. nach Maßgabe des Art. 15 des Konkordates zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn zu verteilen sind, wobei die Anteilsquote von Basel-Stadt sich bestimmt nach der Zeitdauer des Wohnsitzes des Chemannes M. in diesem Kanton bis zum 6. Februar 1923.

Basel. Der Bericht der Allgemeinen Armenpflege über das Jahr 1922 befaßt sich kurz mit den Postulaten der schweizerischen Armenpflegerkonferenz betreffend die Arbeitslosensürsorge und mit der Revision des interkantonalen Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung. Große Sorge bereitete der leitenden Kommission das Stundungsabkommen mit den deutschen, insbesondere badischen Armenverbänden. Die Guthaben der Allgemeinen Armenpflege bei auswärtigen deutschen Armenbehörden beliefen sich am 31. Dezember 1922 inklusive Zinsen auf nicht weniger als 160,000 Fr. Sinem Antrag der Armenverbände Waldshut und Lörrach, die bedürftigen Personen in eigene Fürsorge

¹⁾ Siehe "Armenpfleger" 1923 S. 27.